

Oppositionsklage gemäß § 35 EO:

GZ: 1 E 1034/12m und 1 C 963/12i BG Perg; 15 R 73/14g LG Linz

Streitwert: EUR 500.000,00.

Der Kläger Mag.K.P.***, vertreten durch die G*** Rechtsanwälte OG, klagte Herrn J.B.***, vertreten durch **RA Dr. Manfred Leimer**, beim LG Linz.

Der Beklagte wurde vom LG Linz zu 38 Cg 108/11m und auch in zweiter Instanzen vom OLG Linz zu 3 R 174/11w aufgrund einer von ihm unterfertigten Verpflichtungserklärung dazu verurteilt, ein (ihm gehöriges) Ölgemälde der Rembrandt-Kommission in Amsterdam zur Prüfung, ob es sich dabei um ein vom Maler Rembrandt stammendes Gemälde handelt, zur Vorlage und zur Erstattung einer Expertise darüber zu erbringen.

Hintergrund für diese Klage war, dass der Kläger einen Restaurationsauftrag übernommen hatte, dabei eine **Signatur „Rembrandt“ freigelegt** hatte und mit dem Beklagten vereinbart hatte, dass er für den Fall, dass sich durch eine Expertise der Rubens-Kommission das Gemälde als eigenhändiges Werk des weltberühmten Malers Rembrandt bestätigen ließe, der Kläger **am Verkaufserlös mit 20% beteiligt** werde. Da der Beklagte als erfahrener Kunstsachverständiger und Kunstsammler Zweifel an der Echtheit der Signatur und vor allem auch an der eher schlichten Maltechnik hatte und ein Sachverständiger des Belvedere dieses Gemälde ebenfalls als kein Werk des Rembrandt beurteilt hatte, wollte sich der Beklagte die hohen Kosten einer Expertise durch die Rembrandt-Kommission ersparen.

Aus Kostengründen verzichtete der dort Beklagte J.B.*** nach Rücksprache mit seiner Rechtsschutzversicherung auf eine a.o. Revision an den OGH (alleine die PG = Gerichtsgebühr hätte **EUR 17.727,00** ausgemacht) und entschied sich über Empfehlung seines jahrelangen Rechtsfreundes, den von ihm faktisch nicht erfüllbaren Urteilsspruch im Exekutionsweg zu bekämpfen. J.B.*** ließ es deshalb auf eine Exekution ankommen und bekämpfte das Urteil wesentlich kostengünstiger mit einer **Oppositionsklage** (die PG betrug **EUR 97,00**) gegen die Exekutionsbewilligung vor dem sachlich und örtlich zuständigen BG Perg.

Dieser Schritt erwies sich als erfolgreich, zumal die Übernahme einer Expertise vom maßgeblichen Rubensforscher Prof.Dr.E* van de W.*** abgelehnt wurde:

Das Exekutionsgericht schloss sich der Ansicht des RA Dr. Manfred Leimer an, wonach es sich bei der urteilsmäßigen Verpflichtung um eine sogenannte „unvertretbare Leistung“ handelt, die er (alleine) gar nicht erfüllen kann, weil er dazu die Mitwirkung der Rubens-Kommission benötigt. **Diese Mitwirkung sei ihm aber bereits schriftlich vom Vorsitzenden der Rubenskommission Prof. Dr. E.* van de W.* mit der Begründung verwehrt worden, dass die Kommission grundsätzlich keine Auftragsarbeiten übernimmt.** Im Übrigen handle es sich nach Überzeugung des Experten bei dem in Farbkopie übersendeten Bild um kein Werk von Rembrandt.

Um den Urteilsspruch zur Gänze erfüllen zu können, müsste ein Dritter, in diesem Fall die Rembrandt-Kommission an der Erfüllung des Urteilsspruches mitwirken, in dem sie die auftragene Expertise erstellt. Die Rembrandt-Kommission war aber an dem Zivilprozess gar nicht beteiligt gewesen und konnte demnach auch nicht dazu rechtswirksam verpflichtet werden.

Eine **unvertretbare Leistung** ist eine Leistung, die der Verpflichtete nur selbst erbringen kann, sich also dabei nicht vertreten lassen kann. Die Nichterfüllung einer solchen höchstpersönlichen Leistung wird mit ständig steigenden Geldstrafen und sogar Haftstrafen solange geahndet, bis der Verpflichtete seine geschuldete Leistung erbringt.

Wenn aber eine unvertretbare Leistung dem Verpflichteten aus nicht in seinem Verantwortungsbereich gelegenen Umständen, die (erst) nach Rechtskraft eines Urteils eingetreten sind, überhaupt nicht mehr möglich ist, dann kann diese Leistung auch nicht mit Geldstrafen oder Haftstrafen im Exekutionsweg erzwungen werden. Dadurch erlischt der urteilsmäßige Anspruch der betreibenden Partei für immer.

(Bei **vertretbaren** Leistungen kann der Begünstigte bei Leistungsverweigerung des Verpflichteten nur die Kosten für die Ersatzvornahme (z.B. Reparatur) im Exekutionsweg fordern.)

Im Zuge des Prozesses wurde der ehemalige Leiter des „Rembrandt-Research-Project“, Herr Prof.Dr.E.* van de W.*** bei Gericht in Amsterdam als Zeuge einvernommen und bestätigte, dass das Gemälde nichts mit Rembrandt zu tun habe. Im übrigen wies dieser Zeuge darauf hin, dass es nie eine Rembrandt-Kommission, sondern nur ein „Rembrandt-Research-Project“ gegeben hat, das jedoch **vor wenigen Monaten nach Beendigung ihres Forschungsprogramms aufgelöst worden ist**. Damit wäre selbst im Falle der freiwilligen Bereitschaft zu einer Expertise der Urteilsspruch auf Dauer unmöglich gewesen.

Aus diesem Grunde erkannte das BG Perg mit Urteil vom 16.12.2013, **dass der Anspruch aus dem Urteil des LG Linz 38 Cg 108/11m erloschen ist**. Der gescheiterte Restaurator wurde zum Ersatz der Prozesskosten verpflichtet. Seine Berufung gegen das Urteil des BG Perg wurde vom LG Linz mit Urteil vom 26.02.2014 kostenpflichtig abgewiesen.

Nach Rechtskraft des Ersturteils stellte das BG Perg mit Beschluss vom 15.04.2014 die von ihm bewilligte Exekution zur Erwirkung der unvertretbaren Leistung ein. Die der betreibenden Partei Mag.K.P.*** zugesprochenen Exekutionskosten wurden ihr wieder aberkannt. Die betreibende Partei musste auch die Verfahrenskosten im Exekutionsverfahren alleine tragen.

(Siehe auch: Urteile in Zivilsachen – Verpfändete Sparbücher)